Verordnung über das Naturschutzgebiet «Hell», Liesberg

Vom 30. November 2021 (Stand 28. September 2024)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft,

gestützt auf § 12 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991[1)],

beschliesst:

§ 1 Schutzgebiet

[1] Das Naturschutzgebiet «Hell», Gemeinde Liesberg, durch Regierungsratsbeschluss als Objekt von nationaler Bedeutung in das Inventar der geschützten Naturobjekte des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen, besteht aus Teilflächen der Parzellen Nr. 1898, 1899 und 1901 des Grundbuchs Liesberg.

[2] Der Perimeter des Naturschutzgebiets ist in einem Plan eingetragen, welcher einen integralen Bestandteil dieser Verordnung bildet und auf dem Geoportal des Kantons Basel-Landschaft eingesehen werden kann. Die Gesamtfläche des Naturschutzgebiets beträgt 14,94 ha, davon sind 3,03 ha Wald.

§ 2 Schutzziele

[1] Für das Naturschutzgebiet gelten folgende Schutzziele:

a. Erhaltung und Förderung der «Hell» als Magerwiese und -weide von nationaler Bedeutung mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften;
b. Erhaltung der Einzelbäume und Förderung von Dornensträuchern und Kleinstrukturen;
c. Erhaltung und Förderung der seltenen und der geschützten Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Orchideen, Enziane, Reptilien, Schmetterlinge und Heuschrecken sowie generell der Arten der Trockenwiesen und -weiden;
d. Erhaltung und Förderung des Biotop-Verbundes;
e. Förderung von naturnahen, stufig aufgebauten Waldrändern.

§ 3 Schutzmassnahmen

[1] Verboten sind insbesondere:

a. Bauten, Anlagen sowie Einrichtungen jeglicher Art;

1) SGS 790

*** Änderungstabellen am Schluss des Erlasses**

b. Boden- und Terrainveränderungen, sofern sie nicht den Schutzzielen entsprechen;

c. Freizeitaktivitäten, welche die gebietsspezifischen Naturwerte gefährden, oder solche mit übermässig starken Immissionen auf das Naturschutzgebiet wie Lärm, grossflächige Störungen oder Schädigungen von Standorten seltener oder geschützter Arten;

d. das Durchführen von Veranstaltungen jeglicher Art;

e. das Campieren, Lagern in Gruppen sowie Entfachen von Feuer;

f. * das Landen mit Helikoptern (ausser in Notfallsituationen) sowie das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen;

g. das Wegwerfen, Ablagern oder Einleiten von Abfällen, Materialien und Flüssigkeiten aller Art;

h. das Radfahren, Biken und Reiten sowie das unberechtigte Befahren mit Motorfahrzeugen abseits der erlaubten Wege;

i. das Verwenden von chemischen Schädlingsbekämpfungs- oder Pflanzenschutzmitteln jeglicher Art sowie das Ausbringen von Düngemitteln;

j. das Pflücken, Ausgraben oder unbewilligte Ansiedeln von Pflanzen sowie das Stören und unbewilligte Sammeln, Fangen oder Aussetzen von Tieren.

[2] Massnahmen, Veränderungen, Eingriffe und Störungen, welche die Schutzziele gefährden, sind untersagt. Es ist verboten, das Naturschutzgebiet in seinem Bestand zu gefährden sowie in seinem Wert oder seiner Wirkung zu beeinträchtigen.

[3] Vorbehalten bleiben sämtliche Eingriffe und Massnahmen zur Pflege und Aufwertung des Naturschutzgebiets gemäss den Schutzzielen, zur Gewährleistung der Sicherheit sowie zur Bekämpfung von Problemarten.

[4] Veränderungen im Schutzgebiet, Änderungen der Nutzung sowie das Ansiedeln von Pflanzen und Tieren dürfen nur mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der kantonalen Naturschutzfachstelle, des Amts für Wald beider Basel und der Grundeigentümerschaft vorgenommen werden.

[5] Als Ausnahme vom Veranstaltungsverbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. d bleibt die Nutzung der Wege erlaubt.

[6] Als Ausnahme vom Veranstaltungsverbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. d können im Zeitraum von November bis Februar im ganzen Schutzgebiet innerhalb von 3 Jahren maximal 2 bewilligungspflichtige Orientierungsläufe von hohem öffentlichem Interesse (nationaler OL, Weltcup OL u. ä.) im Rahmen einer Veranstaltungsbewilligung freigegeben werden.

[6bis] Als Ausnahme vom Verbot gemäss § 3 Abs. 1 Bst. f bleibt das Befliegen mit Modellflugzeugen oder Drohnen für behördliche und wissenschaftliche Zwecke gewährleistet. Vorgängig ist zwingend eine Bewilligung bei der kantonalen Naturschutzfachstelle einzuholen. *

[7] Die kantonale Naturschutzfachstelle kann in begründeten Fällen nach Absprache mit dem Amt für Wald beider Basel weitere Ausnahmen von den Schutzbestimmungen bewilligen.

§ 4 Aufsicht, Pflege und Unterhalt

[1] Die kantonale Naturschutzfachstelle sorgt in Zusammenarbeit mit der Burgerkorporation Liesberg, dem Amt für Wald beider Basel, den Bewirtschaftern und der Gemeinde Liesberg für die Betreuung und Pflege des Naturschutzgebiets gemäss §§ 17, 27 und 28 des Gesetzes über den Natur- und Landschaftsschutz vom 20. November 1991[2)]. Die verantwortlichen Stellen können je in ihrem Zuständigkeitsbereich diese Aufgaben oder Teile davon Dritten übertragen. Der Kanton behält dabei die Oberaufsicht.

[2] Im Waldareal erfolgen Pflege und Aufsicht durch den Forstdienst. Die den Schutzzielen entsprechende Pflege der Offenlandbereiche wird mittels Bewirtschaftungsvereinbarungen sichergestellt. In gegenseitigem Einverständnis können Pflege und Aufsicht auch geeigneten Dritten übertragen werden.

[3] Das Nutz- und Schutzkonzept vom 18. August 2020 für die Wald-Naturschutzgebiete Liesberg sowie die zugehörige Abgeltungsberechnung vom 26. April 2021 bilden die Grundlage für die Nutzung, Pflege und Unterhalt des geschützten Gebiets. Die Schutzziele sind nach 25 Jahren von den beiden kantonalen Fachstellen gemeinsam mit der Grundeigentümerschaft zu überprüfen und bei Bedarf in gegenseitigem Einvernehmen anzupassen. Gleichzeitig ist die finanzielle Abgeltung allfälliger Mindererträge neu zu ermitteln und für die nächste Periode zu entrichten.

[4] Die Pflegearbeiten dürfen nur bei trockenem Wetter und bei trockenen Bodenverhältnissen ausgeführt werden. Um Gewässerverunreinigungen zu vermeiden, sind durch die Bewirtschafter jeweils die erforderlichen Vorsichtsmassnahmen zu treffen.

§ 5 Haftung

[1] Die Bewirtschafter oder Auftragnehmer tragen die Verantwortung für eine sachgerechte, sorgfältige Pflege der Naturobjekte sowie für die Einhaltung erforderlicher Schutzvorkehrungen.

[2] Der jeweilige Bewirtschafter oder Auftragnehmer ist haftbar bei durch ihn verursachten Schädigungen der Naturobjekte oder bei Gewässerverunreinigungen.

§ 6 Waldareal

[1] Im Waldareal gelten für sämtliche Massnahmen die Bestimmungen der Waldgesetzgebung.

2) SGS 790

§ 7 Jagd

[1] Die Jagd bleibt im Rahmen der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen gewährleistet. Der Einsatz von Jagdhunden zu Jagdzwecken ist weiterhin erlaubt.

[2] Der Wildbestand ist so zu regulieren, dass die Waldungen mit standortgerechten Baumarten und ohne aufwendige Wildschutzmassnahmen natürlich verjüngt werden können.

§ 8 Übertretungen

[1] Widerhandlungen gegen die Schutzvorschriften werden mit Busse bestraft.

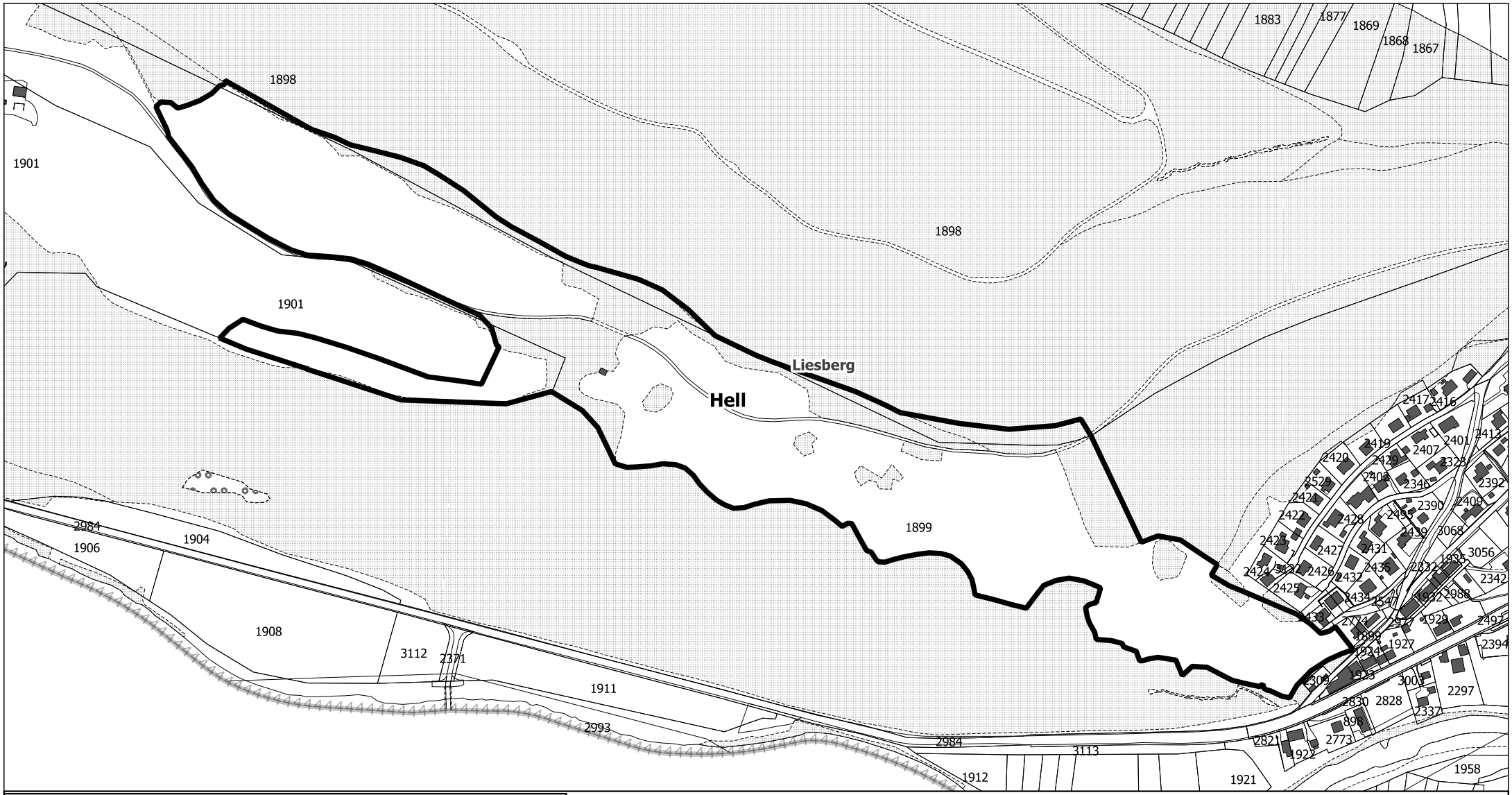
[2] Bei Missachtung der Schutzvorschriften kann die kantonale Naturschutzfachstelle die Herstellung des rechtmässigen Zustands innert angemessener Frist verfügen. Wird eine solche Anordnung nicht befolgt, so ist die zuständige Fachstelle befugt, die notwendigen Massnahmen auf Kosten der Fehlbaren durchführen zu lassen.

Änderungstabelle - Nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkraft seit	Element	Wirkung	Publiziert mit
30.11.2021	18.12.2021	Erlass	Erstfassung	GS 2022.005
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 1, Bst. f.	geändert	GS 2024.057
27.08.2024	28.09.2024	§ 3 Abs. 6bis	eingefügt	GS 2024.057

Änderungstabelle - Nach Paragraf

Element	Beschlussdatum	Inkraft seit	Wirkung	Publiziert mit
Erlass	30.11.2021	18.12.2021	Erstfassung	GS 2022.005
§ 3 Abs. 1, Bst. f.	27.08.2024	28.09.2024	geändert	GS 2024.057
§ 3 Abs. 6bis	27.08.2024	28.09.2024	eingefügt	GS 2024.057



Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 2021-1730 vom 30. November 2021

Die Landschreiberin:

E. Hees Diedrich

Naturschutzgebiet "Hell", Liesberg

BASEL LANDSCHAFT

VOLKSWIRTSCHAFTS- UND GESUNDHEITSDIREKTION

Legende

- Perimeter Naturschutzgebiet
- Totalwaldreservat (>5ha)
- Altholzinsel (<5ha)

Format: A4

1:5'000

0 100 200 300 400 500 600 m

VGD, Ebenrain, Abt. NL, 27.08.2021 / pf